

16.11.92**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - In - Wizu Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft

KOM(92) 353 endg.; Ratsdok. 8716/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß der in Artikel 7 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Ausschuß als Verwaltungsausschuß analog Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, sowie Artikel 6 des Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestaltet wird.

Begründung:

Die Definition statistischer Einheiten hat weitreichende Konsequenzen für den Umfang und Aufwand amtlicher Wirtschaftsstatistiken, und zwar bei den Statistikämtern wie bei den Unternehmen. Es ist deshalb geboten, daß den Mitgliedstaaten durch den Ausschuß ein Mitentscheidungsrecht über die zu treffenden Maßnahmen eingeräumt wird.

2. Die Bundesregierung wird des weiteren aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß in Abschnitt III Buchstabe A des Anhangs zum Verordnungsvorschlag der Begriff des Unternehmens folgendermaßen definiert wird: "Das Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt".

Begründung:

Der verwendete Unternehmensbegriff ist nicht operational.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992